

■ Besondere Rechtsvorschrift

für die Prüfung „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Juli 2011 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in

■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Beruf Industriemechaniker/Industriemechanikerin über die in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen oder anwenden kann.

■ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in oder in Ausnahmefällen in einem anderen industriellen Metallberuf ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens nach Ablegen der Zwischenprüfung bzw. der Abschlussprüfung Teil 1 des anerkannten Ausbildungsberufes erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

■ § 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - a) Sicherheitstechnik
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.
 - b) Elektrotechnik
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.
Beide Fächer werden gleich gewichtet.

(4) Praktische Prüfung

Der Prüfling soll in höchstens 90 Minuten eine Arbeitsprobe an einer betrieblichen Maschine oder Produktionsanlage durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Erstinbetriebnahme
- Fehleranalyse und Fehlerbehebung an elektrischen Komponenten
- Wiederinbetriebnahme von Maschinen oder Produktionsanlagen nach Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten und deren sicherheitsrelevanten Messungen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung

Die Teilnahme an der praktischen Prüfung kann nur erfolgen, wenn in den schriftlichen Prüfungsfächern Sicherheitstechnik und Elektrotechnik jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

■ § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/-in in allen Fächern der schriftlichen Prüfung und in der Gesamtheit der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

■ § 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen in Punkten und Noten aufgeführt sind.

■ § 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

■ § 7 Inkrafttreten

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Zusatzqualifikation tritt die bisherige Zusatzqualifikation vom 23.11.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 6. Juli 2011

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

(Bernd Bechtold)

(Prof. Hans-Peter Mengele)